

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialfond gemäß dem Beschluss im
JHA vom 28.11.2022
(gültig ab 01.01.2024)**

1. Förderungszweck / Gegenstand der Förderung:

Der Sozialfond dient der Sicherung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen, kinderreichen (3 oder mehr Kinder) oder sozial benachteiligten Familien bei Kinder- und Jugendfreizeitfahrten durch finanzielle Unterstützung.

Der Kreis Pinneberg fördert diese Kinder und Jugendlichen im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel mit derzeit 20.000 €.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Entsprechend anerkannte Vereine und Verbände können für ihre **Ortsgruppen** oder Untergliederungen aus dem Kreis Pinneberg Zuschüsse beantragen. **Kreisverbände**, die aufgrund organisatorischer Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband ihren Sitz außerhalb des Kreises Pinneberg verlegt haben, können Zuwendungen erhalten. **Landesverbände**, die eine organisatorische Einheit im Kreis Pinneberg haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg, Segeberg, Steinburg oder der Stadt Hamburg haben.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den anderen betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird (Doppelbezuschussung).

Nicht gefördert werden:

- Konfirmandenfreizeiten
- Fahrten die dem Vereinszweck dienen
- Fahrten zu Proben oder Auftritte
- durch den Kreissportverband Pinneberg (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (siehe KSV-Zuschussrichtlinien „Fahrten zu Meisterschaften“)

- Trainingslager für Kinder und Jugendliche
- Fahrten zu Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter (z.B. Sportveranstaltungen und Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)
- Fahrten aus dem Erwachsenenbereich
- Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 folgende SGB VIII (KJHG)
- Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen und Schulvereinen

3. Förderungsvoraussetzungen:

Die Träger können selbstständig und ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse Kinder- und Jugendliche auswählen, die durch Zuschüsse aus dem Sozialfond begünstigt werden sollen. Diese müssen nicht zwingend Empfänger von Sozialleistungen sein. Es sollen einkommensschwache, kinderreiche (3 oder mehr Kinder) und benachteiligte Familien finanziell unterstützt werden. Es werden maximal 25% der Teilnehmer*innen, aber höchstens 10 Kinder pro Fahrt, mit bis zu 1/3 des Eigenanteils gefördert.

4. Antragsverfahren:

Anträge auf Bezuschussung können ab 01. Januar beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg eingereicht werden. Die Bewilligungsentscheidung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge (Windhund-Prinzip). Antragstellende Träger erhalten einen entsprechenden Bescheid. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sein, kann es durch Absage bereits bewilligter Fahrten zu einem späteren Zeitpunkt zu einer nachrangigen Berücksichtigung später eingehender Anträge kommen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Fahrtenantritt eingehen. Anträge nach bereits durchgeführter Fahrt sind nicht möglich.

Für die Antragstellung werden folgende Daten benötigt, die unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet werden und deren Verarbeitung der Antragsteller zustimmt:

- Träger, Ansprechpartner und Bankverbindung
- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- Eigenanteil der Teilnehmer*innen
- Name und Alter des Zuschussempfängers

5. Zuschussgewährung:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Übersendung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Fahrt eingehen.

Es werden maximal 1/3 der vorher bewilligten Gesamtkosten erstattet.

Ein Anspruch auf Zahlung der Zuschüsse im Falle einer Absage von bewilligten Fahrten gegenüber dem Kreis besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens **vier Wochen** nach Beendigung der jeweiligen Freizeitfahrt sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg einzureichen:

- Abschlusserklärung mit Unterschrift des geförderten Teilnehmers / der geförderten Teilnehmerin und unter Angabe des Teilnehmerbetrags (s. Formblatt)

Die Fahrtenleitung zeichnet die getätigten Angaben gegen.

Angemeldete Fahrten, die nicht durchgeführt werden, müssen ebenfalls innerhalb von vier Wochen an den Fachdienst gemeldet werden.

Bei Nichteinhaltung behält sich der Fachdienst vor, ggf. Zuschüsse zu streichen und den vorangegangenen Bewilligungsbescheid zu widerrufen.

Die entsprechenden Belege müssen **fünf** Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

7. Allgemeines:

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und die Teilnahmeliste können beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg angefordert werden, oder im Internet unter: www.kreis-pinneberg.de heruntergeladen werden.

8. Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrätin Elfi Heesch, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse: Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialfond.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)).

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Eine Weitergabe findet nicht statt.

9. Inkrafttreten:

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2026.